

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

14.5.1943 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 14. Mai 1943

Nr. 12

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Fischerei im Elsaß vom 30. April 1943	83
Anordnung über das Verhalten der Gäste in Beherbergungsbetrieben und sonstigen Gaststätten vom 30. April 1943	88

Verordnung

über die Fischerei im Elsaß

vom 30. April 1943

Erster Abschnitt

Fischereirecht

§ 1

(1) Das Fischereirecht besteht in der Befugnis zur Hegung und ausschließlichen Zueignung der in einem Gewässer angetroffenen Fische, Krebse, Muscheln und anderen nutzbaren Wassertieren, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen oder unter besonderen Schutz gestellt sind.

(2) Wo in dieser Verordnung der Ausdruck »Fische« gebraucht wird, sind auch die übrigen in Absatz 1 bezeichneten Wassertiere inbegriffen.

(3) Das Fischereirecht umfaßt auch die Befugnis, die dem Fischbestand schädlichen Tiere, soweit sie sich an oder im Fischwasser aufhalten und nicht unter besonderen Schutz gestellt sind, ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu erlegen und für sich zu behalten.

(4) Welche Tiere gemäß Absatz 3 erbeutet und vertilgt werden können, bestimmt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 2

(1) Das Fischereirecht steht dem Staate zu:

1. in allen schiffbaren und flößbaren Flüssen, Kanälen und Seen;
2. in allen Altwässern, Gießen, Armen, Einbuchtungen und Gräben, solange sie ihr Wasser aus den schiff- oder flößbaren Gewässern erhalten;
3. in allen Kanälen und Gräben, welche auf Privateigentum angelegt sind (Gewerbswassern), soweit sie ihr Wasser aus den schiff- oder flößbaren Gewässern erhalten.

(2) In allen übrigen fließenden und stehenden Gewässern (einschl. der Gewerbswasser, soweit sie ihr Wasser aus solchen Gewässern erhalten) mit Ausnahme jedoch der in Privateigentum stehenden geschlossenen Gewässer (§ 3) steht das Fischereirecht der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht gehört, zu.

(3) Derjenige, der beide Ufer oder dort, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, ein Ufer in einer Ausdehnung von mindestens 2 km besitzt, kann verlangen, daß ihm die Fischerei zur selbständigen Ausübung überlassen werde. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 3

Auf die im Privateigentum stehenden geschlossenen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten dauernden Verbindung mit anderen natürlichen Gewässern fehlt (Fischeiche, Fischbehälter u. dgl.) finden vorbehaltlich der Bestimmungen über Versand, Feilhalten und Verabreichung der Fische in Wirtschaftsbetrieben (§ 20) die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 4

(1) Das Fischereirecht schließt für den Berechtigten auch das Recht ein, auf überfluteten Grundstücken zu fischen.

(2) Der Grundbesitzer ist als solcher nicht fischereiberechtigt. Tritt aber ein Fischwasser über seine Ufer aus und bleiben nach dem Rücktritt des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht in fort-dauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so darf zwar der Grundbesitzer diese Fische sich aneignen, Vorrichtungen aber, welche

den Zweck haben, das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den regelmäßigen Wasserlauf zu hindern, nicht anbringen.

(3) Zurückgebliebene Fischbrut und Jungfische darf der Fischereiberechtigte an sich nehmen.

(4) Von der Befischung überfluteter Gebiete sind Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und eingefriedigte Grundstücke ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Ausübung der Fischerei

§ 5

(1) Die dem Staat oder den Gemeinden zustehende Fischerei ist in der Regel durch öffentliche Verpachtung zu nutzen. Im Einzelfall kann die Fischerei auch durch besondere anzustellende Fischer oder durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen gegen Entgelt ausgeübt werden.

(2) Ausgenommen von der Benutzung und Verpachtung der Fischerei durch die Gemeinden sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen und Anlagen.

(3) Die Verpachtung hat durch öffentliche Bekanntgabe, Einholung und Prüfung der Pachtgebote und Zuschlagerteilung an die geeignetsten Pächter nach den Grundsätzen der Grundstücksverkehrsbekanntmachung zu geschehen. Der berufsmäßigen Bewirtschaftung ist allgemein der Vorzug zu geben. Bei Verpachtung von Forellengewässern im Gebiet ansässiger Fischzuchtanstalten sind diese besonders zu berücksichtigen.

(4) Die Pachtdauer ist auf mindestens 12 Jahre zu bemessen. Für eine kürzere Pachtdauer ist in den Landkreisen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(5) An der Fischereiverpachtung dürfen sich Beamte, die bei der Verpachtung mitwirken oder die Fischerei verwalten oder zu überwachen haben, weder in eigener Person noch durch Zwischenpersonen als Pächter, Teilhaber oder Bürgen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zulässig.

(6) Die Trennung eines nicht unter der Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abteilungen zum Zwecke der Verpachtung, Unterverpachtung oder aus anderen Gründen bedarf in den Landkreisen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten (Verpächters) zulässig.

(8) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann im Erlaßwege nähere Bestimmungen über den Inhalt der Pachtverträge treffen.

§ 6

(1) Wer zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist, kann den Fischfang auch anderen Personen durch Ausstellung eines Erlaubnisscheines gestatten. Bei verpachteten Gewässern bedarf die Ausstellung von Erlaubnisscheinen der Zustimmung des Verpächters.

(2) Der Erlaubnisschein muß die Person, für die er ausgestellt wird, den Umfang der Berechtigung und die Dauer der Gültigkeit, die ein Jahr nicht überschreiten soll, genau bezeichnen. Er muß gegebenenfalls auch die Beschränkung auf bestimmte Fanggeräte oder Fahrzeuge erkennen lassen.

(3) Das Hilfspersonal bedarf, solange es im Beisein des Fischereiberechtigten oder des Pächters fischt, eines Erlaubnisscheines nicht.

(4) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann im Bedarfsfalle die Zahl der Erlaubnisscheine festsetzen sowie deren Ausstellung entweder auf bestimmte Fangarten oder Fangmittel beschränken oder auch ganz verbieten.

§ 7

(1) Die Fischereiberechtigten zusammenhängender Fischwasser können sich zu Fischereigenossenschaften zusammenschließen oder zu solchen zusammengeschlossen werden, soweit dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes liegt und einen überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen darbietet; hierbei sind die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 979) in der jeweils im Elsaß geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Befugnisse der oberen Aufsichtsbehörde durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - wahrgenommen werden und daß die genossenschaftliche Satzung außer den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen die Art der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung des Fischereigebietes sowie die Verteilung des Erlöses und die Berechtigten regeln muß.

(2) Durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann die Bildung von Fischereigenossenschaften ergänzend oder anderweitig geregelt werden.

(3) In genossenschaftlichen Fischereigebieten darf die Fischerei nur in der in § 5 vorgeschriebenen Form ausgeübt werden.

(4) Wird ein verpachtetes Fischwasser einem genossenschaftlichen Fischereigebiet angeschlossen, so erlischt der bestehende Pachtvertrag.

(5) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Wasserstrecken innerhalb von Grundstücken, die mit einer dauernden Einfriedigung umgeben sind.

(6) Der Inhaber eines selbständigen Fischereibezirkes (§ 2 Absatz 3) kann beantragen, daß ihm kleine, nicht selbständig bewirtschaftbare Fischwasserstrecken, die fischereiwirtschaftlich zu dem selbständigen Fischereibeizirk gehören, pachtweise überlassen werden. Die Entscheidung trifft, falls der betreffende Fischereibeizirk und die anzuschließenden Fischwasserstrecken sich innerhalb eines Kreisgebietes befinden, der Landkommissar bzw. der Oberstadtkommissar, andernfalls der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 8

(1) Die zur Ausübung der Fischerei Berechtigten (Fischereiberechtigten, Fischereipächter, Inhaber von Erlaubnisscheinen, Hilfspersonal) und die Fischereiaufsichtsorgane dürfen, soweit dies die geordnete Fischereiausübung und -aufsicht erfordert, alle nicht eingefriedigten Ufergrundstücke, Inseln, Schiffslandeplätze, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke gegebenenfalls mit den erforderlichen Fischereigeräten und Fischereigehilfen betreten. Von dem Uferbetretungsrecht ausgenommen sind die in § 7 Absatz 5 genannten Grundstücke sowie die Ufer von Be- und Entwässerungsgräben auf Wiesen.

(2) Die zur Ausübung der Fischerei Berechtigten haften für jeden bei Ausübung des Uferbetretungsrechts angerichteten Schaden.

Dritter Abschnitt

Schutz und Förderung der Fischerei

§ 9

(1) Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachteilig ist.

(2) Verboten ist insbesondere die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengstoff, Elektrizität).

Besondere Ausnahmen von Absatz 2 bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 10

(1) Das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.

(2) Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu anderen Zwecken beabsichtigt, so ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig und mindestens 3 Tage vorher Anzeige zu machen, damit sie den Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern zur Wahrnehmung ihrer Interessen verständigen kann.

§ 11

(1) Der Fischfang zur Nachtzeit unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Tätigkeit ist verboten. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet.

(2) Ausnahmen von dem Verbot können hinsichtlich der Fischerei auf Lachse, Aale und Krebse durch die Kreispolizeibehörde zugelassen werden. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 12

(1) Ein offener Wasserlauf darf nicht durch das Anbringen von ständigen zum Fischfang bestimmten Vorrichtungen (Fischwehren, Fachen) oder von Vorrichtungen, welche am Ufer oder im Flußbett selbst befestigt oder verankert sind (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als die Hälfte seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstand in der kürzesten Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

(2) Unbeschadet der besonderen Vorschriften, die gemäß § 19 Absatz 6 bezüglich der Zahl und der Beschaffenheit der Fischwehre erlassen werden können, dürfen mehrere solcher ständiger oder am Ufer oder im Bett des Wasserlaufs befestigter oder verankerter Vorrichtungen sowie mehrere feststehende Netze gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf beiden Uferseiten nur in einer Entfernung voneinander angebracht werden, welche mindestens das Doppelte der Länge der betreffenden Vorrichtungen beträgt. Sind die Vorrichtungen von verschiedener Länge, so ist für die betreffende Entfernung die größere Länge maßgebend.

(3) Bei natürlichen oder künstlichen Spaltungen der Gewässer finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gleichmäßig auf jeden getrennten Wasserlauf Anwendung.

(4) Die Beseitigung bestehender Vorrichtungen, welche den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht

entsprechen, kann jederzeit durch die Kreispolizeibehörde ohne Entschädigung angeordnet werden, auch wenn deren Benutzung durch besondere privatrechtliche Titel oder durch rechtmäßige Verfügung der Verwaltungsbehörde begründet ist.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können durch Verfügung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zugelassen werden.

§ 13

(1) Es ist verboten, den in einem Fischwasser befindlichen Fischlaich oder die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

(2) Bestimmte Fischereigeiete können durch die Kreispolizeibehörde zu Laich- und Hegeplätzen erklärt und unter besonderen polizeilichen Schutz gestellt werden.

(3) In Laich- und Hegeplätzen ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Kreispolizeibehörde angeordnet oder gestattet wird.

(4) Es ist verboten, in die Laich- und Hegeplätze Enten, Gänse, Schwäne oder andere dem Fischlaich schädliche Wasservögel zu setzen oder auslaufen zu lassen.

(5) An Laich- und Hegeplätzen darf während der Laichzeit der vorherrschenden Fischarten das Holzhauen, die Errichtung von Bauten, dringende Fälle ausgenommen sowie das Schneiden oder Beseitigen von Schilf, Gras und anderen Wasserpflanzen, das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand, Kies und Schlamm, das Fangen von Muscheln, Fröschen oder sonstigen Kleintieren nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden.

(6) Bei Wasserbauten jeder Art sind die Belange der Fischerei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Insbesondere ist, soweit es ohne unverhältnismäßigen Nachteil für den Zweck der Bauten und ohne erheblichen Mehraufwand tunlich ist, auf die Erhaltung und Herstellung passender Laich- und Hegeplätze Bedacht zu nehmen.

§ 14

(1) Wer in einem Wasserlauf Wehre, Schleusen oder andere bauliche Anlagen, welche den freien Zug der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, anlegt, kann durch die Kreispolizeibehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten sogenannte Fischwege (Fischpässe) anzulegen und zu unterhalten und in Verbindung damit Vorrichtungen (Kontrollbeken, Kontrollreusen, Absperrungen usw.) zu erstellen, die die sachgemäße Durchführung von Aufstiegskontrollen durch die Behörde ermöglichen. Die Anlage solcher Fischwege hat nach Gutachten des Landesfischereisachverständigen zu geschehen.

(2) Die Besitzer bereits bestehender Wehre, Schleusen oder ähnlicher Anlagen sind verpflichtet, die Herstellung von Fischwegen (Fischpässen) und Kontrollanlagen zu dulden, wenn sie im öffentlichen Interesse angeordnet wird. Sie haben gegenüber dem Unternehmer solcher Anlagen Anspruch auf Ersatz des hierdurch etwa erwachsenden Schadens, dessen Höhe auf Grund des Gutachtens des Landesfischereisachverständigen durch den Landkommissar bzw. Oberstadtkommissar festgesetzt wird.

(3) Für den etwaigen, durch Anlage eines Fischweges verursachten Minderwert der Fischerei wird eine Entschädigung nicht geleistet.

(4) Die Kreispolizeibehörde bestimmt im Benehmen mit dem Landesfischereisachverständigen, welchen Einschränkungen die Fischerei innerhalb des Fischweges sowie ober- und unterhalb desselben im Interesse des unbehinderten Aufstieges der Fische zu unterwerfen ist und ob und zu welchen Zeiten des Jahres der Fischweg geschlossengehalten werden darf.

§ 15

(1) Es ist verboten, in Fischwasser aller Art Stoffe von solcher Beschaffenheit und Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch dem Fischbestand Schaden erwächst oder die Fische vertrieben oder getötet werden.

(2) Wird bei Errichtung oder Veränderung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen gemäß den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften die Genehmigung zur Einleitung von Stoffen der in Absatz 1 bezeichneten Art in Fischwasser beantragt, so dürfen die nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden die Genehmigung nur erteilen, wenn die Beseitigung dieser Stoffe auf anderem Wege oder ihre Aufarbeitung nachweislich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand durchführbar ist und diesfalls mit der Auflage, alle wirtschaftlich tragbaren Vorkehrungen zu treffen, die sich zur Vorbeugung oder tunlichsten Verringerung des Schadens als erforderlich erweisen.

(3) Wirken sich bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen für die Fischerei in erheblichem Maße schädlich aus, so kann die Kreispolizeibehörde dem Inhaber der Anlagen die Beseitigung oder Milderung dieser Schäden zur Auflage machen.

§ 16

(1) Der Fischereiberechtigte ist befugt, während der Schonzeit wertvoller Fischarten an die Einmündung von Gräben in das Fischwasser, deren Besitzer ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen einzusetzen, welche das Eindringen der Fische in die Gräben verhindern.

(2) Zum Schutze der Fische gegen das Eindringen in Turbinen, kann die Behörde, die nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften die Genehmigung zur Errichtung der Kraftanlage zu erteilen hat, dem Besitzer der Anlage jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von geeigneten Vorrichtungen (Feinrechen) auf seine Kosten auferlegen, soweit solche Vorrichtungen mit dem betreffenden Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich tragbar sind.

§ 17

Das Einsetzen neuer, dem Fischwasser bisher fremder Fischarten in fließende Gewässer und Seen, welche mit fließenden Gewässern in offener Verbindung stehen, bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 18

Soweit es zum Schutz und zur Förderung der Fischerei erforderlich scheint, kann die Kreispolizeibehörde auf Antrag der Fischereiberechtigten und auf deren Kosten das Abschließen der dem Fischbestand schädlichen Tiere (§ 1 Absatz 3) veranlassen und über die erlegten Tiere verfügen, auch die Zerstörung der Nester (Horste) schädlicher Vögel samt den Eiern und der Brut verfügen.

§ 19

Durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - werden bestimmt:

1. die Jahres- und Tageszeiten, während welcher der Fang der verschiedenen Fischgattungen oder die Ausübung gewisser Fangarten verboten ist;
2. das Maß, unterhalb dessen bestimmte Fische nicht gefangen werden dürfen;
3. die Behandlung der untermäßigen und der während der Schonzeit gefangenen Fische;
4. die Art und Weise der Fischerei, welche als schädlich zu verbieten ist;
5. die Netze, Fischereigeräte und Werkzeuge, welche als schädlich zu verbieten sind;
6. die Beschaffenheit und gegebenenfalls die Zahl der gestatteten Fanggeräte und Vorrichtungen, insbesondere die Größenverhältnisse der Maschen der Netze sowie der Zwischenräume der Ruten, Reusen, Körbe und sonstiger zum Fang der Fische verwendeter Geräte;
7. die Art der Ausübung der Angelfischerei (Sportfischerei);
8. die Maßnahmen zur Bekämpfung von Fischkrankheiten;
9. die zum Schutze der Fischbrut etwa erforderlichen besonderen Maßnahmen, insbesondere die Art und die Zeit der Gewinnung und Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Einlassen von Enten, Gänsen und sonstigen Wasservögeln in Fischwasser;
10. die Voraussetzungen, unter welchen fremde Stoffe in Fischwasser eingeleitet werden dürfen;
11. die Art und die Beschaffenheit der zum Schutze der Fische zu errichtenden wasserbaulichen Anlagen;
12. die besonderen Maßnahmen zum Schutze der Fischzuchtanstalten und Fischteiche.

§ 20

(1) Ist der Fang von Fischen zu einer bestimmten Zeit (§ 19 Nr. 1) oder unter einem bestimmten Maß (§ 19 Nr. 2) verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereich des Verbotes im letzteren Falle überhaupt nicht, im anderen Falle nicht innerhalb dieser Zeit mit Ausschluß der ersten drei Tage, feilgeboten, verkauft, umhergetragen, versendet oder in Gasthäusern und ähnlichen Gewerbslokalen verabreicht werden.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Marktverbot erstreckt sich unter gleicher Voraussetzung auf Fische, die aus geschlossenen Gewässern herrühren, welche im Privateigentum stehen (§ 3).

(3) Desgleichen findet das Marktverbot Anwendung zu allen Zeiten auf Laich und Brut aller Arten von Fischen aus allen Gewässern.

(4) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann zugunsten von besonderen Fischarten sowie in außerordentlichen Fällen (z. B. bei Abflüschung von Teichen und Abschlagen von Wasserläufen) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen zulassen.

Vierter Abschnitt

Fischereiaufsicht

§ 21

(1) Die Fischereiaufsicht obliegt neben den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie den Beamten der Wasserwirtschafts-, Wasserstraßen- und Forstverwaltung den amtlich bestätigten Fischereiaufsehern.

(2) Fischereigenossenschaften haben auf Verlangen der Kreispolizeibehörden besondere Fischereiaufseher zu bestellen.

(3) Die amtlich bestätigten Fischereiaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten der Fischereiaufsicht die Rechte und Pflichten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ihre Befugnisse werden durch eine besondere Dienstweisung näher geregelt; sie stehen unter der Aufsicht der Kreispolizeibehörden.

(4) Die Fischereiaufsichtsorgane sind befugt, die beim Fischfang gebrauchten oder in Fischereifahrzeugen vorhandenen Fischgeräte sowie die Fische am Ort des Fanges, auf Schiffen und in Fischbehältern zu untersuchen; die Fischer haben die Durchführung der Untersuchung zu erleichtern und zu unterstützen.

§ 22

(1) Auf, in und an Schiffen und Fahrzeugen jeder Art und Bemannung sowie auf, in und an Flößen, Baggerfahrzeugen oder Badeanstalten dürfen Fischereigeräte irgendwelcher Art nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

(2) Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräte in verpacktem Zustand, welche nachweislich befördert werden sollen.

§ 23

Fischereigeräte irgendwelcher Art dürfen außerhalb der öffentlichen Wege und in der Nähe von Fischwassern nur solche Personen mit sich führen, welche im Besitz eines Fischereischeines und zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind oder diesen Personen als Hilfspersonal dienen (§ 6 Absatz 3) oder sonst einen erlaubten Zweck der Mitführung nachzuweisen vermögen.

§ 24

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fahrzeuge, Kähne, Nachen und Fischkästen müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Die Art der Kennzeichnung wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 25

(1) Mit Geldstrafen bis zu Einhundertfünfzig Reichsmark und Haft bis zu sechs Wochen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen in den §§ 9, 10, 11, 12, 13 Absätze 1, 3, 4 und 5, § 15 Absatz 1, §§ 17, 20, 22, 23, 24 oder in den in Gemäßheit des § 13 Absatz 2, der §§ 14, 15 Absatz 2 und 3, des § 16 Absatz 2, der §§ 19 und 32 erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Verbote zuwiderhandelt;

2. wer die in Ausführung der §§ 14, 15 und 16 zum Schutz der Fischerei hergestellten Vorrichtungen entfernt oder beschädigt;

3. wer den Bestimmungen in § 21 Absatz 4 zuwider, die Durchführung der Fischereiaufsicht erschwert.

(2) Den in Absatz 1 vorgesehenen Strafen unterliegt ebenfalls der Grundbesitzer, der den Bestimmungen des § 4 zuwider, das Fischen auf seinen überfluteten Grundstücken verhindert oder Vorrichtungen trifft, die den Zweck haben, das Abfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in dem regelmäßigen Wasserlauf zu hindern oder zurückgebliebene Fischbrut und Jungfische an sich nimmt oder zerstört.

(3) Mit den gleichen Strafen wird bestraft:

1. wer auf Grund eines Erlaubnisscheines zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist und diesen beim Fischen nicht bei sich führt;
2. wer seinen Erlaubnisschein einem anderen zur Benutzung überläßt;
3. wer, falls die Erlaubnis auf bestimmte Fanggeräte und Fahrzeuge beschränkt ist, mit anderen Geräten oder Fahrzeugen fischt;
4. wer verbotswidrig Erlaubnisscheine ausstellt;
5. wer Helfer, die nicht Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines sind, selbständig fischen läßt.

§ 26

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung gebraucht oder mit sich geführt hat und ebenso auf Einziehung der Fische, welche verbotswidrig gefangen, feilgeboten, verkauft, umhergetragen oder versendet sind, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.

(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 27

(1) Für die Kosten, zu welchen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird.

(2) Sind die gesetzlichen Vertreter (Ehemänner, Eltern, Vormünder) als haftbar zu erklären, so erstreckt sich die Haftbarkeit auch auf die Geldstrafe.

(3) Wird festgestellt, daß der als haftbar in Anspruch Genommene die Tat nicht verhindern konnte, so tritt die Haftbarkeit nicht ein.

(4) Gegen die gemäß der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 28

(1) Hatte der Täter noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher gemäß § 27 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar verurteilt.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fischereibezirke und Fischereigenossenschaften bleiben weiter bestehen und sind bis zum Ablauf des Jahres 1943 in ihrem Aufbau und ihrer Verwaltung den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 30

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Fischereipachtverträge gelten bis zum Ende der vorgesehenen Pachtperiode unverändert, sofern der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - nicht die Auflösung und neue Verpachtung im Interesse einer neuen geordneten Fischereiwirtschaft in Einzelfällen anordnet.

(2) Mit dem Erlöschen oder der Auflösung der laufenden Pachtverträge treten die in § 2 bezeichneten Fischereiberechtigten an die Stelle der bisherigen Verpächter.

§ 31

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 sind im Elsaß sinngemäß anzuwenden:

Straßburg, den 30. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

1. das Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 795);

2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 816).

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Fischereischein im Elsaß vom 12. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 202) außer Kraft.

(2) Abänderungen und Ergänzungen der im Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Vorschriften gelten ohne weiteres auch im Elsaß.

§ 32

Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -; sie können auch im Erlaßwege ergehen.

§ 33

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden oder mit den Vorschriften dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen außer Kraft.

Anordnung

über das Verhalten der Gäste in Beherbergungsbetrieben und sonstigen Gaststätten vom 30. April 1943

Nachdem in der letzten Zeit immer wieder Gäste in den gemeinschaftlichen Gasträumen von Beherbergungsbetrieben und sonstigen Gaststätten in herausfordernder Weise Nahrungsmittel, die einem großen Teil der Bevölkerung nur in bescheidenem Maße zur Verfügung stehen, verzehrt haben, sehe ich mich veranlaßt, auf Grund der mir vom Führer erteilten Ermächtigung für das Elsaß folgendes anzuordnen:

§ 1

Den Gästen in Beherbergungsbetrieben jeder Art ist es untersagt, Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr in die gemeinschaftlichen Gasträume mitzubringen oder von ihnen in die Beherbergungsbetriebe mitgebrachte Lebensmittel und Getränke von dem Betriebsunternehmer zubereiten und zum Verzehr in den gemeinschaftlichen Gasträumen sich vorsetzen zu lassen.

Den Gästen in sonstigen Gaststätten ist es untersagt, alkoholische Getränke jeder Art in die gemeinschaftlichen Gasträume mitzubringen und dort zu verzehren.

Straßburg, den 30. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 ist das Mitbringen und Verzehren von Brot, Marmelade und ähnlichem Brotaufstrich.

Gäste, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, sind von dem Betriebsunternehmer mit sofortiger Wirkung aus dem Betrieb auszuweisen.

§ 2

Zuwiderhandlungen von Gästen und Betriebsunternehmern gegen die Anordnung in § 1 werden von den unteren Verwaltungsbehörden mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. bestraft. Die in die Gasträume unzulässigerweise eingebrachten Lebensmittel und Getränke werden entschädigungslos eingezogen.

§ 3

Betriebsunternehmern, die in ihren Betrieben Zuwiderhandlungen von Gästen gegen diese Anordnung dulden oder Speisen und Getränke entgegen der Anordnung zubereiten und verabfolgen lassen, wird im Wiederholungsfall die Wirtschaftserlaubnis entzogen.